

Umstand, daß Papst Gregor IX. am 22. Juni 1274 dem Leipziger Nonnenkloster in unserer Diözese (s. o.) das Vorrecht gewährte, keinem Archidiakon und keinem Archipresbyter, sondern nur dem Bischofe von Merseburg gehorchen zu müssen. Aber freilich die Nachrichten über die Erzpriester sind mehr als dürftig, eine Wahrnehmung, die man auch anderwärts machen kann, und diejenigen über ihre Amtsbezirke, die Ruraldekanate, fehlen in unserer Diözese vollständig, weil uns keine Bistumsmatrikel mehr zu Gebote steht. Im Archidiakonate Rochlitz wird wie in der Propstei Zschillen der Meißner Diözese kein Erzpriester amtiert haben, und erst später ist ein Offizial des Propstes aufgekommen. Vielleicht darf ein Gleiches für den Bann des Dompropstes angenommen werden; das könnte die Urkunde des Domarchivs zu Merseburg Nr. 82 vom 12. Oktober 1274 (Kehr I, 411) nahelegen, auf deren Rücken eine Kanzleihand des 14. Jahrhunderts die Feder anscheinend probiert und die Worte geschrieben hat: „Offic(ialis) prepositure ecclesie Merseborgensis plebano vel viceplebano in Bynowe (Beuna) salutem in domino. Mandamus vobis firmiter et districte.“ Hingegen in den übrigen Archidiakonaten treffen wir Spuren von Erzpriestern an. Als Bischof Friedrich I. von Merseburg über das in seiner Diözese gelegene Gebiet des Markgrafen Dietrich von Landsberg (Gericht Eisdorf im Archidiakonate Keuschberg, Gerichte Schkeuditz und Leipzig im Dechaneisprengel und Gericht Naunhof im Archidiakonate Grimma) am 10. November 1270 das Interdikt wegen dessen Feindseligkeiten verhängte, macht er als eine solche folgende namhaft: „Preterea quodam archipresbitero nostro quadam die sinado presidente et saluti plebis secundum officii sui debitum insistente idem princeps eum fecit equis suis dei timore postposito spoliari.“ Ferner trafen wir bereits oben auf einen „Syboto archipresbyter, plebanus in Lobeschitz“ (I, 611: ao. 1299 April 2), der bei einem Schied zwischen Augustiner-Eremiten und dem Pfarrer zu Grimma mitwirkte, und einen Erzpriester zu Trebsen, der einen Einwohner in Kreudnitz der Exkommunikation zu entledigen ersucht ward (N. Sächs. KGal. Eph. Borna S. 507). Hierher gehört auch jene Urkunde vom 12. Mai 1309 (Cod. dipl. Sax. II, 10, 202), worin „Ludovicus plebanus in Burnis“ unter Zustimmung seiner Pfarrkinder sein aus eigenen Mitteln erkauftes Wohnhaus zu Borna den Leipziger Dominikanern überläßt, jedoch sich auf Lebenszeit das Mitbenutzungsrecht daran ausbedingt. Solches läßt er u. a. von dem „domino Gunthero,